

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Anja Hajduk, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/7457, 18/8434 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens unter der Überführung der Steuerverwaltungen in das digitale Zeitalter ist richtig und angemessen.

Bei der zukünftigen Veranlagung von Steuererklärungen unter Einsatz eines Risikomanagementsystems (§ 88 Abgabenordnung – Entwurf) bedarf es jedoch zwingend einer Ergebniskontrolle, die bislang nicht in dem Gesetzentwurf enthalten ist. Eine Evaluation ist dringende sicherzustellen. Dazu müssen Daten erhoben und Kriterien für die Evaluation festgelegt werden. Es muss von Anfang an feststehen, welche Anforderungen zu erfüllen sind und welche Fehler das Risikomanagementsystem nicht machen darf. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine unabhängige Instanz das Risikomanagementsystem einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zur Grundlage bei der Steuerveranlagung zu machen. Dazu sind die vorgesehenen Vorschriften zu den unbestimmten Rechtsbegriffen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in § 88 AO-Entwurf vollständig zu streichen;
- zusätzlich zu den zu evaluierenden Wirkungszielen eine Ergebniskontrolle für das Risikomanagementsystem (RMS) wie folgt sicherzustellen\*:

---

\* siehe Stellungnahme des Chaos Computer Clubs, Linus Neumann, zur Anhörung am 13.04.2016 zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

- Sicherstellung von Objektivität, Reliabilität und Validität: Eine mindestens jährliche Überprüfung der auf Basis des RMS getroffenen Auswahl muss vorgeschrieben werden. Gegenstand der Überprüfung müssen neben Objektivität, Reliabilität und Validität des RMS auch Diskriminierungstendenzen und „blinde Flecken“ beim Erkennen von Betrugsmustern sein. Defizite im Erfüllen der Anforderungen müssen umgehend behoben werden. Die Ergebnisse der Überprüfung müssen jeweils veröffentlicht werden. Der durch Zufall ausgewählte Anteil sollte 50 % nicht über-, jedoch 25 % nicht unterschreiten, um eine ausreichende Basis zum Erkennen von Verzerrungstendenzen und Verbesserungspotenzialen zu bieten und das gesellschaftliche Risiko eines fehlerhaften RMS einzugrenzen.
- Gewährleistung von Nachvollziehbarkeit und Anfechtbarkeit: Jede an das RMS gerichtete Abfrage muss inklusive der vom RMS generierten Prüfeempfehlungen verfälschungssicher und nachvollziehbar dokumentiert (geloggt) werden. Das RMS muss technisch gegen Manipulationen geschützt werden. Auch Auswahlergebnisse, die vollständig oder teilweise auf einer Komponente des Zufalls bestehen, müssen reproduzierbar sein und dokumentiert werden. Relevante Initialisierungskomponenten für deterministische Zufallsgeneratoren müssen durch eine unabhängige Instanz verbindlich vorgegeben und dokumentiert werden.
- Transparenz: Für technische Einzelheiten des RMS muss die grundsätzliche Maßgabe der Transparenz gelten. Das RMS muss derart gestaltet sein, dass die geheimen Komponenten des RMS auf ein Minimum reduziert werden und im Falle eines Bekanntwerdens leicht austauschbar sind, um eine fortwährende Funktionalität zu gewährleisten.
- Verhinderung von Willkürentscheidungen: Die Ablehnung einer durch das RMS generierten Prüfeempfehlung erfordert eine schriftliche Begründung durch den verantwortlichen Sachbearbeiter. Für eine Prüfanordnung, die nicht auf Basis einer Empfehlung des RMS erfolgt, ist eine schriftliche Begründung durch den verantwortlichen Sachbearbeiter erforderlich.
- Kontrolle von Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit: Die Objektivität, Reliabilität und Validität des RMS müssen nach regelmäßigem Turnus durch eine unabhängige, demokratisch legitimierte Prüfinstanz bestätigt werden. Die Implementierung und Testkriterien des RMS müssen gegenüber der Prüfinstanz offengelegt und vollständig überprüfbar gemacht werden. Die Prüfinstanz ist zur Geheimhaltung der kritischen Parameter des RMS verpflichtet. Entsprechende Ressourcen zur Sicherstellung einer gründlichen und unabhängigen Arbeit der Prüfinstanz müssen bereitgestellt werden;
- bei Einsatz des Risikomanagementsystems (§ 88 AO-Entwurf) eine ausreichend hohe Zufallsauswahl an Steuererklärungen sicherzustellen, die, obwohl nicht vom RMS ausgesteuert, nicht automatisch veranlagt, sondern von Sachbearbeitern auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Die Zufallsauswahl muss es ermöglichen, Steuermindereinnahmen aufgrund des Risikomanagementsystems repräsentativ evaluieren zu können.

Berlin, den 10. Mai 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dass mit Hilfe eines Risikomanagementsystems, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, eine Vielzahl von Steuererklärungen vollständig automatisch bearbeitet wird.

Die Veranlagung von Steuern unter Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten sowie unter Anwendung eines Risikomanagementsystems birgt die Gefahr der fehlenden Kontrolle. Die Einführung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ ist daher abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass ansonsten Aufgaben des Gesetzgebers in hohem Umfang auf die Verwaltung verlagert werden.

In einem Rechtsstaat müssen Entscheidungen bei der Steuerveranlagung, die aus Wirtschaftlichkeitsgründen getroffen werden, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Bislang ist das anhand von Steuerakten und Vermerken durchaus möglich. Im Fall eines Risikomanagementsystems, das schon heute in den Steuerverwaltungen angewendet wird, ist jedoch die Frage danach zu stellen, wie dieses System und seine Parameter überprüfbar bleiben und wer diese Kontrolle vollzieht. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn – wie es im Gesetzentwurf enthalten ist – die Programmierung des Risikomanagementsystems nicht öffentlich gemacht werden kann.

